

Finanzamt Gmunden Vöcklabruck
Tagwerkerstr. 2
4810 Gmunden

14. Juli 2011

Tel.: (07672) 731-531000

Retouren an: Finanzamt Gmunden Vöcklabruck
Tagwerkerstr. 2, 4810 Gmunden

St.Nr. 185/3232
VNR 3829 041174

Dr Sir Andreas

Schlagen Strasse 20a/4
4810 Gmunden

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2010

Die Einkommensteuer
wird für das Jahr 2010

festgesetzt mit	2.693,06 €
Bisher war vorgeschrieben	2.136,30 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 557,00 €

Dieser Betrag ist am 2011-08-22 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2010 beträgt 80.256,49 €

Berechnung der Einkommensteuer :

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	10.860,49 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang	
Bezugsauszahlende Stelle	stpfl. Bezüge (245)
Land Oberösterreich	75.062,38 €
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	-5.397,38 €
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschbetrag	-75,00 €
	69.590,00 €

Gesamtbetrag der Einkünfte **80.450,49 €**

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben	-60,00 €
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988	-82,00 €
Steuerberatungskosten	-52,00 €

Außergewöhnliche Belastungen:

Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§ 34 (4) EStG 1988)	-50,97 €
Selbstbehalt	50,97 €

Einkommen **80.256,49 €**

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

$(80.256,49 - 60.000,00) \times 0,5 + 20.235,00$ 30.363,25 €

Steuer vor Abzug der Absetzbeträge **30.363,25 €**

Verkehrsabsetzbetrag -291,00 €

Arbeitnehmerabsetzbetrag -54,00 €

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge **30.018,25 €**

Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220)
nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und
des Freibetrages von 620 € mit 6 %

328,33 €

Einkommensteuer **30.346,58 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260) -27.653,52 €

Festgesetzte Einkommensteuer **2.693,06 €**

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Einkommensteuer 2.693,06 €

Bisher festgesetzte Einkommensteuer -2.136,30 €

Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 0,24 €

Abgabennachforderung **557,00 €**

Begründung:

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen, von denen ein Selbstbehalt abzuziehen ist, konnten nicht berücksichtigt werden, da sie den Selbstbehalt in Höhe von 10.361,84 € nicht übersteigen.

Gemäß § 10 EStG 1988 kann bei der Gewinnermittlung eines Betriebes ein Gewinnfreibetrag gewinnmindernd berücksichtigt werden. Da Sie weder einen Gewinnfreibetrag in einer bestimmten Höhe beantragt haben, noch auf die Geltendmachung verzichtet haben, wurde bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb ein Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 EStG 1988) in Höhe von 1.622,83 € berücksichtigt.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

Rechtsmittelbelehrung: Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2010 vom 14. Juli 2011) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung ausgesetzt werden. Insoweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

Lohnzettel und Meldungen:

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:

Bezugszeitraum:

Land Oberösterreich

01.01. bis 31.12.2010

Beträge in

EUR

Bruttobezüge (210)	106.453,62
Steuerfreie Bezüge (215)	5.352,00
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beiträge (220)	7.393,40
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	18.645,84
Steuerpflichtige Bezüge (245)	75.062,38
<i>Einbehaltene Lohnsteuer</i>	27.653,52
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	27.653,52
 SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	 1.301,20

Die Bezüge waren gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs.2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-15T02:34:55+02:00
Unterzeichner	serialNumber=393816519507,CN=Finanzamt Gmunden Vöcklabruck, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	l1CS+wFmMEwZRchyyokSmR9i2fR6SM6crRL+EfFx+uzxakAPNb3KcN2s74cdK2B NMY+WUH32fYmmplYxdjr6g+4HDX+6lhPoY+Mg9UaqFATjxYGrj1j4IHjLiQqvMU n5O8Vycmu5FZ8sBB+tl+tSGGaMmt8UinOQAGWe+/fjnfY=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	287525	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	